

# Entwurf

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Zusammenarbeit zur Qualitätssteigerung touristischer Radwege und radtouristischer Infrastruktur in der Radreiseregion Pfalz – Modellregion „Vom Rhein zum Wein“ gemäß §§ 54 bis 62 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

**Der Pfalz.Touristik e.V.,**  
vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden Michael Zwick

(nachstehend „Pfalz.Touristik“ genannt)

und

**der Landkreis Bad Dürkheim,**  
vertreten durch den Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld,

**der Landkreis Germersheim,**  
vertreten durch den Landrat Dr. Fritz Brechtel,

**der Rhein-Pfalz-Kreis,**  
vertreten durch den Landrat Clemens Körner,

**der Landkreis Südliche Weinstraße,**  
vertreten durch den Landrat Dietmar Seefeldt,

**die Stadt Landau in der Pfalz,**  
vertreten durch den Oberbürgermeister Thomas Hirsch,

**die Stadt Neustadt an der Weinstraße,**  
vertreten durch die Tourist, Kongreß und Saalbau GmbH,  
diese vertreten durch den Geschäftsführer Martin Franck

**die Stadt Speyer,**  
vertreten durch die Bürgermeisterin Monika Kabs,

(nachstehend „regionale Projektpartner“ genannt)

schließen folgenden Vertrag.

## Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesem Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Mit dem Projekt „Radreiseregion Pfalz“ soll das radtouristische Angebot der Pfalz qualitativ und nachhaltig aufgewertet werden. Die geplante Qualitätsentwicklung zielt auf die touristischen Radrouten und die für Radfahrende relevante Begleitinfrastruktur ab. Als Grundlage und Orientierung für die Qualitätsentwicklung dienen die Kriterien des ADFC für das Gütesiegel „ADFC-RadReiseRegion“. Diese decken die Standards für zielgruppengerechte und attraktive touristische Radrouten und Dienstleistungen mit Relevanz für Radtouristen ganzheitlich und detailliert ab.

Die Qualitätsinitiative mit den Standards der „ADFC-RadReiseRegion“ und angestrebter Zertifizierung ist ein landesweit einmaliges Projekt und nimmt deshalb eine herausragende Bedeutung ein.

Den Beteiligten ist bewusst, dass hierfür kreis- und städteübergreifende Maßnahmen notwendig sind, die nur mit Hilfe von Fördermitteln des Landes Rheinland-Pfalz möglich sein werden.

Zur Finanzierung der touristischen Radwegebeschilderung sowie der radtouristischen Infrastruktur ist daher ein enger Schulterschluss von Pfalz.Touristik mit den kreisfreien Städten und Landkreisen in der Modellregion notwendig.

Die Beteiligten in der Modellregion sind sich einig, dass die erfolgreiche Abwicklung des Projektes nur gemeinsam im Rahmen einer Projektorganisation möglich ist. Hierzu beauftragen die Beteiligten nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen Pfalz.Touristik mit der Projektleitung und Abwicklung des Projektes sowie der Vertretung des Projektes im Außenverhältnis gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz.

Diese Maßnahmen sollen im Rahmen einer ersten Projektphase in der Modellregion „Vom Rhein zum Wein“ umgesetzt werden, die das Gebiet der als „regionale Projektpartner“ genannten Landkreise und kreisfreien Städte umfasst.

Wie mit den Vertragspartnern im Rahmen der durchgeführten Gespräche vor Ort bereits kommuniziert, wird angestrebt, die Projektinhalte im Rahmen einer zweiten Projektphase (Folgeprojekt) auf Pfälzerwald und Bergland auszudehnen.

## § 1

### Ziel und Gegenstand des Vertrages

- (1) Pfalz.Touristik und die regionalen Projektpartner streben eine Qualitätsentwicklung zur Errichtung eines touristischen Radroutennetzes mit ergänzender radtouristischer Infrastruktur an, welches den Kriterien der „ADFC-RadReiseRegion“ entspricht und entsprechend zertifiziert werden soll. Die im Rahmen der Qualitätsentwicklung ausgewählten radtouristischen Themenrouten sollen zudem konkret entsprechend der „Hinweise zur wegweisenden und touristischen Beschilderung für den Radverkehr in Rheinland-Pfalz“ (HBR) beschildert werden.
- (2) Basierend auf der Projektorganisation gem. § 2 dieses Vertrages wird hierzu in einem Arbeitskreis aus Mitarbeitern des Pfalz.Touristik e.V., der Tourismusbüros der Landkreise und Städte sowie der zuständigen Abteilungen aus den Kreis- und Stadtverwaltungen ein Netz aus touristischen Themenradrouten sowie weiterer radtouristischer Infrastruktur erarbeitet. Anschließend wird die Beschilderung der Routen entsprechend der „Hinweise zur wegweisenden und touristischen Beschilderung für den Radverkehr in Rheinland-Pfalz“ (HBR) vorgenommen, die radtouristische Infrastruktur geplant und hergestellt und das gesamte regionale Radtourismusangebot aus Routen und Infrastruktur dem ADFC zur Zertifizierungsprüfung als „ADFC-RadReiseRegion“ vorgestellt.
- (3) Gegenstand des Vertrages sind:
  - Nr. 1 die grundlegenden Projektplanungen sowie die Projektorganisation,
  - Nr. 2 die Beschilderung der radtouristischen Themenrundwege,
  - Nr. 3 der Ausbau der weiteren radtouristischen Infrastruktur,
  - Nr. 4 die Zertifizierung der radtouristischen Angebote nach Nummern 2 und 3,
  - Nr. 5 die Beantragung von Fördermitteln,
  - Nr. 6 die Führung der Verwendungsnachweise,
  - Nr. 7 die Abwicklung der Kassengeschäfte,
  - Nr. 8 die nachhaltige Unterhaltung der radtouristischen Angebote bzw. der Radwegeinfrastruktur inkl. der beabsichtigten Gründung einer Trägergemeinschaft hierfür,
  - Nr. 9 die nachhaltige Vermarktung der radtouristischen Angebote.
- (4) Das beschriebene Ausbauziel steht unter dem Vorbehalt der Förderungen durch das landesweite „Förderprogramm öffentliche Tourismusinfrastruktur“ aus dem Corona-Sondervermögen bzw. aus FAG-Mitteln sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit. Bei beiden Förderprogrammen ist eine Förderung von bis zu 85% der förderfähigen Kosten möglich. Wird die Förderung nicht in Höhe von 85% der förderfähigen Kosten erreicht, entscheiden die Vertragspartner ob das Vorhaben wirtschaftlich realisierbar ist. Die wirtschaftliche Realisierbarkeit ist insbesondere dann in Frage gestellt, wenn der in der Anlage beiliegende Kostenrahmen für die Vertragspartner abzüglich der Förderung um mehr als 30% überschritten wird.
- (5) Die Vertragspartner legen für die Durchführung des Projektes folgende Meilensteine fest:
  - Die bewilligungsreifen Projektunterlagen für die Planung und Errichtung der HBR-Beschilderung (inklusive Infotafeln) sollen bis Ende Mai 2022 vorliegen.
  - Der Förderantrag für das „Förderprogramm öffentliche Tourismusinfrastruktur“ aus dem Corona-Sondervermögen des Landes Rheinland-Pfalz soll bis Mitte Juni 2022 beim „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau“ (MWVLW RLP) durch Pfalz.Touristik eingereicht werden. Siehe hierzu auch § 3 dieses Vertrages.
  - Um eine vergaberechtlich rechtssichere Situation zu schaffen, wird im Rahmen der Fördermittelbeantragung zugleich die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns beantragt werden.
  - Die Ausschreibungen für die Umsetzung der HBR-Beschilderung (inklusive Infotafeln) sollen unmittelbar nach dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn im Juni 2022 durchgeführt werden.
  - Die Beschilderungsplanung soll bis Ende 2022 abgeschlossen sein. Siehe hierzu auch die §§ 5 und 6 dieses Vertrages.

- Produktion und Montage der Beschilderung sollen bis Ende 2023 erfolgen. Siehe hierzu auch die §§ 5 und 6 dieses Vertrages
- Daran anschließend bzw. soweit möglich parallel soll die Planung und Errichtung der weiteren radtouristischen Infrastruktur erfolgen. Hierzu wird zum entsprechenden Zeitpunkt der Förderantrag für das „Förderprogramm öffentliche Tourismusinfrastruktur“ aus FAG-Mitteln gestellt. Siehe hierzu auch die §§ 5 und 7 dieses Vertrages.
- Die Zertifizierungsprüfung durch den ADFC wird nach Umsetzung der vorstehend dargelegten Projektschritte angestrebt. Siehe hierzu auch § 8 dieses Vertrages.
- Die Abrechnung und Rückführung der Fördermittel erfolgt im laufenden Projekt jeweils im Anschluss an die Mittelabrufe und die Schlussverwendungsnachweis und wird schnellstmöglich erfolgen.

## **§ 2**

### **Projektorganisation und Grundsätze der Zusammenarbeit**

#### **Projektleitung**

- (1) Pfalz.Touristik obliegt die federführende Projektleitung, übernimmt die Aufgabe der Projektorganisation und der Projektabwicklung und setzt hierfür ein Projektmanagement ein. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben kann und darf sich Pfalz.Touristik externer Dienstleister bedienen.

#### **Arbeitskreis**

- (2) Zur Unterstützung des Projektmanagements wurde ein Arbeitskreis eingerichtet, für welchen folgende Regelungen gelten:
  - Nr. 1 Der Arbeitskreis setzt sich aus den für das Projekt zuständigen Mitarbeitern und Beratern des Pfalz.Touristik e.V. sowie den zuständigen Mitarbeitern der beteiligten Tourismusbüros und Abteilungen der beteiligten regionalen Projektpartner zusammen.
  - Nr. 2 Der Arbeitskreis hat die Aufgabe, die einzelnen Realisierungsschritte zwischen den regionalen Projektpartnern untereinander und mit dem Pfalz.Touristik e.V. abzustimmen, damit in den jeweils zuständigen Gremien die Beratungen erfolgen und die erforderlichen Beschlüsse gefasst werden können.
  - Nr. 3 Soweit noch nicht erfolgt, benennen die regionalen Projektpartner jeweils mindestens einen Projektbeauftragten, der im Bedarfsfall als Ansprechpartner des Projektmanagements des Pfalz.Touristik e.V. zur Verfügung steht.
  - Nr. 4 Pfalz.Touristik informiert den Arbeitskreis regelmäßig über den Stand und den Fortgang des Projektes sowie über alle wesentlichen Vorgänge, die das Projekt betreffen.
  - Nr. 5 Einladungen zu den Arbeitsgruppensitzungen erfolgen durch Pfalz.Touristik jeweils an die zuständigen benannten Mitarbeiter der beteiligten Tourismusbüros und Abteilungen der beteiligten regionalen Projektpartner.

#### **Regionale Projektpartner**

- (3) Die regionalen Projektpartner unterstützen Pfalz.Touristik durch die im Detail im Rahmen dieses Vertrages geregelten Aufgaben und Maßnahmen bei der Realisierung des Gemeinschaftsprojekts.

### **Trägergemeinschaft**

- (4) Für die Unterhaltung der radtouristischen Angebote bzw. der Radwegeinfrastruktur wird im Anschluss an die Umsetzung der entsprechenden Projektschritte eine Trägergemeinschaft gegründet werden. Pfalz.Touristik wird die entsprechenden Details zu gegebener Zeit mit den regionalen Projektpartnern sowie den Trägern der Wegebaukosten abstimmen und hierzu einen gesonderten Vertragsentwurf inkl. Darlegung von Aufgaben, Vertragsparteien etc. vorlegen.

### **Weitere Projektbeteiligte**

- (5) Soweit im Bedarfsfall notwendig, wird Pfalz.Touristik sich mit weiteren mittelbaren oder unmittelbaren Projektbeteiligten wie beispielsweise dem LBM Rheinland-Pfalz und/oder anderen Trägern der Wegebaukosten abstimmen bzw. Vereinbarungen treffen.

## **§ 3**

### **Förderantrag und Abwicklung der (etwaigen) Förderung**

- (1) Pfalz.Touristik stellt stellvertretend für die ausschließlich kommunalen regionalen Projektpartner beim Land im „Förderprogramm öffentliche Tourismusinfrastruktur“ aus dem Corona-Sondervermögen des Landes RLP bzw. aus FAG-Mitteln für alle Projektpartner die gemeinsamen Anträge auf Förderung zur Herstellung der radtouristischen Themenrundwege und Infrastruktur. In den Förderanträgen sollen – sofern entsprechend der Verwaltungsvorschriften eine Förderung möglich ist – berücksichtigt werden:
  - Förderantrag 1 – Corona Sondervermögen
    - Beschilderungsüberprüfung und -planung und Produktion und Montage der HBR-Beschilderung (inklusive Informationstafeln)
  - Förderantrag 2 – FAG-Mittel
    - Planungs-, Beschaffungs- und Bauleistungen für radtouristische Infrastruktur
- (2) Pfalz.Touristik vertritt das Projekt im Außenverhältnis gegenüber dem Fördermittelgeber und sonstigen am Projekt beteiligten Partnern (z.B. Landesbetrieb Mobilität RLP). Unbeschadet anderslautender Regelungen dieses Vertrages vertritt Pfalz.Touristik das Projekt auch bei Ausschreibung, Planungsleistungen, Beschaffungen und Bauleistungen.
- (3) Pfalz.Touristik beantragt die nach den einschlägigen Richtlinien möglichen Zuwendungen und bearbeitet die Zuwendungsverfahren abschließend - einschließlich Schlussverwendungsnachweisen, Nachprüfungen und Berichterstattung. Die regionalen Projektpartner unterstützen Pfalz.Touristik bei der Bearbeitung bzw. der Abwicklung der Zuwendungsverfahren.
- (4) Die Projektpartner treten gemäß den Vorgaben des MWVLW jeweils und ausschließlich für Ihren räumlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich in die Rechte und Pflichten eines späteren Förderbescheides ein. Insbesondere Verpflichtungen eines späteren Förderbescheides, die nicht Bestandteil der Regelungen dieses Vertrages sind, bedürfen einer gesonderten Zustimmung der Vertragspartner.

## **§ 4**

### **Kosten und Finanzierung**

- (1) Pfalz.Touristik ist als Förderantragssteller Zuwendungsempfänger für alle anfallenden förderfähigen Kosten im Projekt.
- (2) Pfalz.Touristik geht für alle anfallenden Kosten des Projekts in Vorleistung und ist dazu berechtigt, zur Finanzierung dieser Vorleistung anteilig Vorleistungszahlungen auf Basis der veranschlagten Kosten bei den regionalen Projektpartnern einzufordern. Die jeweiligen konkreten Kosten resultieren aus den Angeboten der Ausschreibung, die den Projektpartnern zu jeder Zeit offengelegt und angekündigt werden. Zum jetzigen Projektzeitpunkt wird mit Kostenanteilen von

20 % der veranschlagten anteiligen Kosten in 2022,  
 40 % der veranschlagten anteiligen Kosten in 2023 und  
 40 % der veranschlagten anteiligen Kosten ab 2024 gerechnet.

- (3) Die anteiligen Kosten ergeben sich aus den Kilometeranteilen der Kreise und kreisfreien Städte am Netz der ausgewählten radtouristischen Themenrundwege für die Modellregion. Beim Kostenpunkt HBR-Beschilderung werden nur die km der Routen, die noch nicht nach HBR inklusive Routenlogo beschildert sind und auch nicht über andere Förderanträge entsprechend beschildert werden, berücksichtigt (Kostenschlüssel \*1)). Für alle anderen Kostenpunkte dienen die Kilometeranteile am Gesamtnetz als Grundlage (Kostenschlüssel \*2)). Zum jetzigen Projektzeitpunkt ergibt sich folgender Kostenschlüssel:

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Kostenschlüssel *1) (Routen ohne HBR + Routenlogo)		Kostenschlüssel *2) (gesamtes Routennetz)	
	Km	Anteil	Km	Anteil
Stadt Landau	2 km	0,3%	44 km	6%
Stadt Neustadt	56 km	12,7%	67 km	9%
Stadt Speyer	28 km	6,3%	28 km	4%
Landkreis Bad Dürkheim	67 km	15,2%	121 km	16%
Landkreis Germersheim	139 km	31,5%	215 km	28%
Landkreis Südliche Weinstraße	41 km	9,3%	179 km	23%
Rhein-Pfalz-Kreis	109 km	24,7%	109 km	14%

- (4) Eventuelle Überzahlungen werden unter Berücksichtigung des Verteilungsschlüssels gemäß Absatz 3 ermittelt und erstattet. Dieser Kostenschlüssel wird mit Abschluss der Maßnahmen entsprechend der tatsächlich ermittelten Streckenanteile und dem tatsächlich angefallenen Aufwand angepasst. Überzahlungen werden zudem voraussichtlich aus den Anteilen des LBM Rheinland-Pfalz in Bezug auf klassifizierte Straßen entstehen. Der LBM Rheinland-Pfalz wird hierzu gem. Rücksprache mit Pfalz.Touristik eine Kostenübernahmeerklärung im Rahmen der Stellung der Förderanträge abgeben.
- (5) Pfalz.Touristik erstellt unverzüglich nach Vorlage der Schlussrechnung eine Endabrechnung.
- (6) Nicht förderfähige Kosten werden ebenfalls anteilig gemäß Absatz 3 auf die regionalen Projektpartner umgelegt.

## § 5

### Festlegung des Routennetzes und der Standorte für die weitere radtouristische Infrastruktur

- (1) Pfalz.Touristik erarbeitet gemeinsam mit dem nach § 2 Abs. 2 dieses Vertrages festgelegten Arbeitskreis ein Routennetz aus radtouristischen Themenrundwegen, welches mit dem LBM Rheinland-Pfalz abgestimmt wird.
- (2) Pfalz.Touristik erarbeitet gemeinsam mit dem nach § 2 Abs. 2 dieses Vertrages festgelegten Arbeitskreis die Bedarfe an ergänzender radtouristischer Infrastruktur entlang der unter Absatz 1 genannten Routen sowie an weiteren Standorten in der Pilotregion.
- (3) Diese Planungen erfolgen auf Grundlage der bestehenden Informationen aus den Tourismusbüros und zuständigen Abteilungen der Kreise und kreisfreien Städte sowie unter Berücksichtigung der durch Pfalz.Touristik durchgeführten Erstbefahrungen auf den Routen nach ADFC-Kriterien.

## § 6

### Beschilderungsplanung und Herstellung der Beschilderung

- (1) Die nach § 5 ausgewählten Routen sollen entsprechend der „Hinweise zur wegweisenden und touristischen Beschilderung für den Radverkehr in Rheinland-Pfalz“ (HBR) in der jeweils zum Zeitpunkt der Projektumsetzung geltenden Fassung beschildert und mit einem Routenlogo versehen werden. Die teilweise an den Radrouten bereits vorhandene HBR-Beschilderung wird in die Planungen integriert. Es wird sichergestellt, dass HBR-Beschilderungen, die in den vergangenen 15 Jahren mit

Fördermitteln der EU oder des Landes im Projektgebiet an einzelne Projektpartner gewährt wurden, weiterhin zweckentsprechend für das Projekt eingesetzt werden.

- (2) Pfalz.Touristik beauftragt und koordiniert die Planung, Herstellung und Aufstellung der Beschilderung sowie eventuell notwendige Beseitigung von Altbeschilderung durch ein Planungsbüro. Ausschreibung und Vergabe der Planungsleistungen, der Herstellung und der Aufstellung der Beschilderung sowie eventuell notwendiger Beseitigung von Altbeschilderung obliegen PfalzTouristik in eigener Zuständigkeit. Soweit Altbeschilderung beseitigt werden soll, wird Pfalz.Touristik sich bezüglich der Frage, ob die betreffende Beschilderung noch benötigt werden sollte, mit den Kommunen abstimmen. Bei notwendigen Ausschreibungen wird Pfalz.Touristik das einschlägige Vergaberecht für öffentliche Auftraggeber beachten.
- (3) Die Beschilderungsplanung wird mit den regionalen Projektpartnern bzw. mit den Wege- und Beschilderungsbausträgern sowie mit dem LBM Rheinland-Pfalz abgestimmt. Die finale Beschilderungsplanung wird diesen zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für die zuständigen Bauern- und Winzerverbände, die zuständigen Naturschutzbehörden, die Forstämter und die SGD Süd.
- (4) Die Herstellung der Beschilderung ist wegen der Fördermittelbeantragung aus dem Corona-Sondervermögen bis spätestens Ende 2023 komplett abzuschließen (inklusive Abrechnung und Zahlungsflüsse).
- (5) Die Beschilderung soll nach Errichtung in das Eigentum der jeweiligen Straßen- und Wegebausträger übergehen. Pfalz.Touristik wird mit diesen eine gesonderte Vereinbarung treffen.
- (6) Pfalz.Touristik wird bei der Ausschreibung des Planungsbüros berücksichtigen, dass von diesem Punkte wie die Überwachung der Bauausführung, Bauüberwachung und Bauabnahme übernommen werden. Soweit erforderlich unterstützen die regionalen Projektpartner Pfalz.Touristik und/oder das künftige Planungsbüro dabei in ihrem Zuständigkeitsbereich.

## **§ 7**

### **Standortplanung und Ausgestaltung der radtouristischen Infrastruktur**

- (1) Pfalz.Touristik erarbeitet in Abstimmung mit der nach § 2 Abs. 2 dieses Vertrages bestimmten Arbeitsgruppe Standards für die weitere radtouristische Infrastruktur.
- (2) Pfalz.Touristik beauftragt und koordiniert die Planung sowie die Umsetzung der erforderlichen Baumaßnahmen bzw. der notwendigen Liefer- und Dienstleistungen. Ausschreibung und Vergabe dieser Leistungen obliegen PfalzTouristik in eigener Zuständigkeit. Bei notwendigen Ausschreibungen wird Pfalz.Touristik das einschlägige Vergaberecht für öffentliche Auftraggeber beachten.
- (3) Die Planungen werden mit den regionalen Projektpartnern bzw. mit den Wege- und Beschilderungsbausträgern sowie mit dem LBM Rheinland-Pfalz abgestimmt. Die finale Planung wird diesen zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für die zuständigen Bauern- und Winzerverbände, die zuständigen Naturschutzbehörden, die Forstämter und die SGD Süd.
- (4) Die erforderlichen Planungsleistungen und Baumaßnahmen bzw. Liefer- und Dienstleistungen sind wegen der Fördermittelbeantragung aus FAG-Mitteln innerhalb einer Projektlaufzeit von maximal 36 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides umzusetzen.
- (5) Pfalz.Touristik wird bei der Ausschreibung des Planungsbüros berücksichtigen, dass von diesem Punkte wie die Überwachung der Bauausführung, Bauüberwachung und Bauabnahme, Abrechnung der Baumaßnahmen übernommen werden. Soweit vergaberechtlich umsetzbar, strebt Pfalz.Touristik an, sämtliche Planungsleistungen im Projekt an ein Planungsbüro zu vergeben. Soweit erforderlich unterstützen die regionalen Projektpartner Pfalz.Touristik und/oder das künftige Planungsbüro in ihrem Zuständigkeitsbereich.

## **§ 8**

### **Erstmalige Zertifizierung der Radreiseregion**

- (1) Pfalz.Touristik steht mit dem Projektbüro „IGS Ingenieurgesellschaft Stolz mbH, Niederlassung Büro Radschlag“ in Austausch, welches die Zertifizierungen als RadReiseRegion für den ADFC betreut.
- (2) Pfalz.Touristik beantragt die erstmalige Zertifizierung und erstellt hierfür alle notwendigen Unterlagen. Die regionalen Projektpartner unterstützen Pfalz.Touristik bei der Zusammenstellung der Unterlagen und beim Verfahren der Zertifizierung.
- (3) Pfalz.Touristik übernimmt die Aufgabe der erstmaligen Zertifizierung der Pilotregion. Die Modalitäten für Rezertifizierungen sind mit den regionalen Projektpartnern abzustimmen und werden in einer gesonderten Vereinbarung im Detail festgehalten. Die zu gründende Trägergemeinschaft gem. § 2 Abs. 4 dieses Vertrages soll diese Folgeaufgaben übernehmen.

## **§ 9**

### **Pressearbeit und touristische Vermarktung**

- (1) Die projektbezogene Pressearbeit obliegt Pfalz.Touristik. Beabsichtigen Kreise und kreisfreie Städte eigene Presseveröffentlichungen zum Projekt, sind diese mit Pfalz.Touristik vorher abzustimmen.
- (2) Maßnahmen zur touristischen Vermarktung der im Rahmen dieses Projektes geschaffenen radtouristischen Angebote obliegen Pfalz.Touristik sowie den Tourismusbüros in den Kreisen und kreisfreien Städten in Abstimmung mit Pfalz.Touristik.

## **§ 10**

### **Unterhaltung der Radrouten und weiteren radtouristischen Infrastruktur**

- (1) Nach Herstellung der Beschilderung der Radwege und radtouristischen Infrastruktur ist die dauerhafte Unterhaltung eben dieser, mindestens für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist aus den späteren Bewilligungsbescheiden, zu gewährleisten. Die Modalitäten zu dieser nachhaltigen Unterhaltung der Beschilderung und der radtouristischen Infrastruktur sind zwischen Pfalz.Touristik und den regionalen Projektpartnern sowie den Trägern der Wegebaukosten abzustimmen und werden in einer gesonderten Vereinbarung im Detail festgehalten. Die Trägergemeinschaft gem. § 2 Abs. 4 dieses Vertrages soll diese Folgeaufgaben übernehmen.
- (2) Sollten sich aus Vorgaben der Zertifizierung als „ADFC-RadReiseRegion“ oder aus Bestimmungen des Förderbescheides andere als nach Absatz 1 vorgesehene regelmäßige Überprüfungen ergeben, sind diese anzuwenden.

## **§ 11**

### **Mitwirkungsleistungen der regionalen Projektpartner**

- (1) Die regionalen Projektpartner unterstützen Pfalz.Touristik bei der Realisierung des Projekts, insbesondere bei der Planung des Routennetzes und der Beschilderungsplanung, der Planung und Umsetzung der radtouristischen Infrastruktur, der Förderantragsstellung, der Abrechnung von Fördermitteln und der Erstellung der Verwendungsnachweise.
- (2) Die regionalen Projektpartner verpflichten sich, der Pfalz Touristik bzw. den von ihr beauftragten Dritten auf schriftliche Aufforderung alle relevanten Entscheidungen und Daten aus ihrem Zuständigkeitsbereich, die zum Aufbau der Infrastruktur entlang der Routen und in der Pilotregion benötigt werden, nach Aufforderung schnellstmöglich zukommen zu lassen. Wünschenswert ist ein entsprechender Informationsfluss innerhalb von vier Wochen nach der entsprechenden Aufforderung.
- (3) Die regionalen Projektpartner werden in ihrem Zuständigkeitsbereich alle für die Umsetzung des Projektes nötigen Unterlagen, Anträge und Genehmigungen zur Verfügung stellen bzw. ohne

Verzögerung bearbeiten. Die regionalen Projektpartner wirken, soweit erforderlich, auch an der Beantragung und der Abrechnung von Fördermitteln mit.

- (4) Zu den Mitwirkungsleistungen der regionalen Projektpartner zählen im Weiteren und insbesondere:
- Nr. 1 eine in der Pilotregion weit abgestimmte Kommunikation und Information der Einwohnerschaft,
  - Nr. 2 die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum,
  - Nr. 3 die Vor- bzw. Gegenprüfung der (Schluss-)verwendungsnachweise sowie
  - Nr. 4 die Vorbereitung der Verwendungsnachweise im Rahmen von kommunal getragenen Maßnahmen im Sinne von § 7.

## **§ 12 Inkrafttreten und Laufzeit**

- (1) Der Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des Projekts nach Ablauf der Zweckbindungsfrist. Für ein Verfahren zum Überwachungs- und Rückforderungsmechanismus gemäß Art. 52 Nr. 7 AGVO gelten die Bestimmungen der Vereinbarung weiter.
- (2) Bei einer durch Pfalz.Touristik angezeigten Undurchführbarkeit des Projektes in der geplanten Vorgehensweise ist dieser Vertrag aufzuheben oder gegebenenfalls neu zu verhandeln.

## **§ 13 Kündigung**

- (1) Die regionalen Projektpartner und Pfalz.Touristik haben das Recht zu kündigen, wenn für das Projekt keine Fördermittel in der beantragten Höhe bewilligt werden können. Im Übrigen ist eine Kündigung, unbeschadet etwaiger gesetzlicher Kündigungsrechte aus wichtigem Grund, ausgeschlossen. Die bis zur Kündigung entstandenen Kosten sind durch die Kreise und kreisfreien Städte entsprechend ihrer Kostentragungspflicht gemäß § 4 dieses Vertrages zu tragen. Dies gilt ebenso für evtl. entstehende Schadenersatzansprüche.
- (2) Die grundsätzliche Wirksamkeit dieses Vertrags und des bzw. der durchgeführten Ausschreibungsverfahren selbst bleibt im Falle einer Kündigung nach Absatz 1 unberührt.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Im Falle der Unwirksamkeit und/oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen werden die Vertragsparteien einer der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich nahekommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen.
- (2) Etwaige Regelungslücken dieses Vertrages sind durch Regelungen auszufüllen, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn sie den betreffenden Punkt beim Abschluss des Vertrages bedacht hätten.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und/oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform unter Zustimmung aller Vertragspartner. Diese Formvorschrift kann gleichfalls nur schriftlich außer Kraft gesetzt werden.

<b>Für den Pfalz.Touristik e.V.</b>  Michael Zwick (stellvertretender Vorsitzender)	<b>Für den Landkreis Bad Dürkheim</b>  Hans-Ulrich Ihlenfeld (Landrat)
<b>Für den Landkreis Germersheim</b>  Dr. Fritz Brechtel (Landrat)	<b>Für den Rhein-Pfalz-Kreis</b>  Clemens Körner (Landrat)
<b>Für den Landkreis Südliche Weinstraße</b>  Dietmar Seefeldt (Landrat)	<b>Für die Stadt Landau in der Pfalz</b>  Thomas Hirsch (Oberbürgermeister)
<b>Für die Stadt Neustadt an der Weinstraße</b>  Tourist, Kongreß und Saalbau GmbH Martin Franck (Geschäftsführer)	<b>Für die Stadt Speyer</b>  Monika Kabs (Bürgermeisterin)